



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 03.03.2022

Geldwäsche und Corona-Soforthilfen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|----|
| 1.1 | Wie viele Geldwäsche-Verdachtsfälle gab es in Bayern pro Jahr seit 2015? | 3 |
| 1.2 | In wie vielen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? | 4 |
| 1.3 | In wie vielen dieser in 1.1 und 1.2 erfragten Fälle hat sich der Verdacht bestätigt (bitte Angaben pro Jahr machen)? | 4 |
| 2.1 | In wie vielen Fällen kam es in Bayern pro Jahr zu einer Verurteilung aufgrund von Geldwäschedelikten (bitte hierbei für jedes Jahr zwischen Geld- und Freiheitsstrafe unterscheiden)? | 4 |
| 2.2 | Wie hoch war der nachgewiesene Schaden durch Geldwäsche in Bayern pro Jahr seit 2015? | 7 |
| 2.3 | Wie hoch schätzt die Staatsregierung den nicht erkannten Schaden durch Geldwäsche in Bayern pro Jahr seit 2015? | 7 |
| 3.1 | Wer hat die in 1.1 erfragten Verdachtsfälle gemeldet (bitte zwischen Banken, Privatpersonen, privaten Unternehmen, staatlichen Unternehmen und staatlichen Stellen unterscheiden sowie entsprechendes Datum der Meldung angeben)? | 7 |
| 3.2 | Welche staatlichen Stellen haben diese Verdachtsfälle jeweils gemeldet? | 7 |
| 3.3 | Wie viele Personen sind für die Bearbeitung von Geldwäsche-Verdachtsfällen in Bayern zuständig (bitte Angaben pro Jahr seit 2015 machen und die entsprechenden Stellen, die damit betraut sind, nennen)? | 8 |
| 4.1 | Wie viele Anträge auf Corona-Soforthilfe wurden in Bayern seit ihrem Bestehen pro Monat gestellt (bitte hierbei auch deren Höhe pro Monat angeben)? | 10 |
| 4.2 | Bei wie vielen Anträge auf Corona-Soforthilfe wurde in Bayern eine rechtliche Prüfung durchgeführt? | 10 |

4.3	Wie viele der in Bayern gestellten Corona-Soforthilfen wurden bis heute unrechtmäßig ausbezahlt (bitte hierbei auch Höhe der unrechtmäßig bezahlten Corona-Soforthilfen pro Monat angeben)?	10
5.1	In wie vielen Fällen sind pro Monat Corona-Soforthilfen auf ausländische Konten geflossen (bitte hierbei jeweils auch die Höhe und das Land angeben)?	11
5.2	An welche Banken wurden diese Gelder überwiesen (bitte BIC als Definitionskriterium verwenden)?	11
5.3	In wie vielen Fällen wurden diese Hilfen wieder zurückgefordert (bitte hierbei jeweils auch die Höhe angeben)?	11
6.1	Wie viele Fälle mit Verdacht auf Geldwäsche haben nach Kenntnis der Staatsregierung einen terroristischen Bezug (bitte nach terroristischer Gruppierung aufgliedern)?	11
6.2	Wie viele Fälle mit Verdacht auf Geldwäsche haben nach Kenntnis der Staatsregierung einen Bezug zur Organisierten Kriminalität?	12
6.3	Wie viele Fälle mit Verdacht auf Geldwäsche haben nach Kenntnis der Staatsregierung einen Bezug zur Mafia (in der Antwort bitte gegebenenfalls den entsprechenden Länderbezug angeben)?	12
7.1	In wie vielen Fällen ermitteln bayerische Ermittlungsbehörden aufgrund des Verdachts auf unrechtmäßig erhaltene Corona-Soforthilfe gegen Mitglieder eines deutschen Landesparlaments oder des Bundestags?	12
7.2	Welchem Parlament gehören diese Politiker an?	12
7.3	Welcher Partei gehören diese Politiker an?	12
	Anlage	13
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, im Hinblick auf die Fragen 1.2, 1.3 und die Fragenkomplexe 2 und 7 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie im Hinblick auf die Fragenkomplexe 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 17.04.2022

1.1 Wie viele Geldwäsche-Verdachtsfälle gab es in Bayern pro Jahr seit 2015?

Vorbemerkung

Seit dem 26.06.2017 (vgl. Art. 24 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.06.2017 Bundesgesetzblatt – BGBl. I S. 1822) ist alleiniger Adressat für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen und sonstigen Informationen im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG) gemäß §§ 27 f. und § 30 GwG die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). Dies umfasst neben Verdachtsmeldungen nach § 43 (Meldungen von Verpflichteten, § 2) und § 44 (Meldungen von Behörden, § 50) GwG insbesondere Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31b Abgabenordnung (AO), vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG. Die FIU analysiert diese und übermittelt das Ergebnis sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn sie feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht (§ 32 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 6, § 30 Abs. 2 GwG). Zuständige Strafverfolgungsbehörde in diesem Sinne ist in Bayern die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Bayern (Polizei/Zoll) des Landeskriminalamts (BLKA).

Bis zum 26.06.2017 war Adressat für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen und sonstigen Informationen unmittelbar das BLKA als Strafverfolgungsbehörde (vgl. § 11 – Verpflichtete, § 2 – und § 14 – Behörden, § 16 – GwG sowie § 31b AO, jeweils i.d.F. bis zum Jahr 2017).

Das Vorgangsaufkommen beim BLKA in den Jahren 2015 bis 2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

2015	4869 Vorgänge (Verdachtsmeldungen und sonstige Informationen)
2016	6321 Vorgänge (Verdachtsmeldungen und sonstige Informationen)
2017	<i>Bis 26.06.:</i> 3142 Vorgänge (Verdachtsmeldungen und sonstige Informationen) <i>Seit 26.06.:</i> 669 Vorgänge (Übermittlungen der FIU nach § 32 Abs. 2 Satz 1 GwG)
2018	4668 Vorgänge (Übermittlungen der FIU nach § 32 Abs. 2 Satz 1 GwG)
2019	3086 Vorgänge (Übermittlungen der FIU nach § 32 Abs. 2 Satz 1 GwG)
2020	2008 Vorgänge (Übermittlungen der FIU nach § 32 Abs. 2 Satz 1 GwG)
2021	4209 Vorgänge (Übermittlungen der FIU nach § 32 Abs. 2 Satz 1 GwG)

1.2 In wie vielen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Aus der Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) ergibt sich die Anzahl der eingeleiteten und erledigten Ermittlungsverfahren wegen Geldwäschedelikten nach § 261 Strafgesetzbuch (StGB) in den Jahren 2015 bis 2021 gemäß nachfolgender Übersicht:

Ermittlungsverfahren Sachgebiet 43 – Geldwäschedelikte nach § 261 StGB – Bayern insgesamt –							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Neuzugänge	6 149	6 511	6 097	8 200	7 928	7 777	12 337
erledigte Verfahren	5 921	6 501	5 962	7 715	8 191	7 856	11 297

1.3 In wie vielen dieser in 1.1 und 1.2 erfragten Fälle hat sich der Verdacht bestätigt (bitte Angaben pro Jahr machen)?

In wie vielen der unter der Antwort zu Frage 1.2 aufgeführten Fälle tatsächlich eine Verurteilung wegen eines Delikts nach § 261 StGB erfolgte, kann der Justizgeschäftsstatistik der Gerichte in Straf- und Bußgeldsachen nicht entnommen werden, da Art und Inhalt von gerichtlichen Entscheidungen dort nicht ausgewertet werden.

2.1 In wie vielen Fällen kam es in Bayern pro Jahr zu einer Verurteilung aufgrund von Geldwäschedelikten (bitte hierbei für jedes Jahr zwischen Geld- und Freiheitsstrafe unterscheiden)?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z.B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafverurteilungen oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist. In der Statistik werden die Geldstrafen nach Tagessätzen und Tagessatzhöhen und die Freiheitsstrafen größtenteils nach Zeiträumen aufgeschlüsselt. Welche konkreten Strafen im Einzelfall verhängt wurden, ergibt sich in den meisten Fällen aus der Statistik nicht.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Die Anzahl der Verurteilten insgesamt wegen § 261 Abs. 1, 2, 4 und 5 StGB und ausgewiesen seit der Strafverfolgungsstatistik 2017 wegen § 261 Abs. 9 S. 3 i.V.m.

§ 261 Abs. 1–5 StGB, die nach allgemeinem Strafrecht als schwerste Strafe Freiheitsstrafe erhielten sowie mit verwirkter Geldstrafe ergibt sich für die Jahre 2015 bis 2020 aus den nachfolgenden Tabellen:

2015			
	Verurteilte insgesamt	Verurteilte, die nach allgemeinem Strafrecht als schwerste Strafe Freiheitsstrafe erhielten insgesamt	Verurteilte mit verwirkter Geldstrafe insgesamt
§ 261 Abs. 1 Geldwäsche – Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	29	9	18
§ 261 Abs. 2 Geldwäsche – Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	15	3	12
§ 261 Abs. 4 Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	4	2	0
§ 261 Abs. 5 Leichtfertige Geldwäsche	89	13	75

2016			
	Verurteilte insgesamt	Verurteilte, die nach allgemeinem Strafrecht als schwerste Strafe Freiheitsstrafe erhielten insgesamt	Verurteilte mit verwirkter Geldstrafe insgesamt
§ 261 Abs. 1 Geldwäsche – Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	37	13	24
§ 261 Abs. 2 Geldwäsche – Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	4	1	3
§ 261 Abs. 4 Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	8	7	1
§ 261 Abs. 5 Leichtfertige Geldwäsche	109	5	103

2017			
	Verurteilte insgesamt	Verurteilte, die nach allgemeinem Strafrecht als schwerste Strafe Freiheitsstrafe erhielten insgesamt	Verurteilte mit verwirkter Geldstrafe insgesamt
§ 261 Abs. 1 Geldwäsche – Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	35	16	16
§ 261 Abs. 2 Geldwäsche – Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	7	5	1
§ 261 Abs. 4 Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	15	14	1
§ 261 Abs. 5 Leichtfertige Geldwäsche	90	7	80
§ 261 Abs. 9 S. 3 i.V.m. § 261 Abs. 1–5 Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (Selbstgeldwäsche)	0	0	0

2018			
	Verurteilte insgesamt	Verurteilte, die nach allgemeinem Strafrecht als schwerste Strafe Freiheitsstrafe erhielten insgesamt	Verurteilte mit verwirkter Geldstrafe insgesamt
§ 261 Abs. 1 Geldwäsche – Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	31	19	11

2018			
§ 261 Abs. 2 Geldwäsche – Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	10	4	6
§ 261 Abs. 4 Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	11	8	2
§ 261 Abs. 5 Leichtfertige Geldwäsche	90	9	80
§ 261 Abs. 9 S. 3 i.V.m. § 261 Abs. 1–5 Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (Selbstgeldwäsche)	0	0	0

2019			
	Verurteilte insgesamt	Verurteilte, die nach allgemeinem Strafrecht als schwerste Strafe Freiheitsstrafe erhielten insgesamt	Verurteilte mit verwirkter Geldstrafe insgesamt
§ 261 Abs. 1 Geldwäsche – Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	31	11	17
§ 261 Abs. 2 Geldwäsche – Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	7	1	5
§ 261 Abs. 4 Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	19	14	4
§ 261 Abs. 5 Leichtfertige Geldwäsche	82	4	73
§ 261 Abs. 9 S. 3 i.V.m. § 261 Abs. 1–5 Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (Selbstgeldwäsche)	0	0	0

2020			
	Verurteilte insgesamt	Verurteilte, die nach allgemeinem Strafrecht als schwerste Strafe Freiheitsstrafe erhielten insgesamt	Verurteilte mit verwirkter Geldstrafe insgesamt
§ 261 Abs. 1 Geldwäsche – Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	44	12	29
§ 261 Abs. 2 Geldwäsche – Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	8	2	6
§ 261 Abs. 4 Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	10	9	0
§ 261 Abs. 5 Leichtfertige Geldwäsche	110	9	98
§ 261 Abs. 9 S. 3 i.V.m. § 261 Abs. 1–5 Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (Selbstgeldwäsche)	0	0	0

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2021 ist noch nicht veröffentlicht.

Weitere Informationen zu den Urteilen bedürften einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung relevanter Verfahrensakten. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.ä. nicht erfolgen.

Im Übrigen befinden sich Angaben zu den Verurteilten in der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2020 (<https://www.statistik.bayern.de>¹). Die Strafverfolgungsstatistiken für die Jahre 2015 bis 2019 sind ebenfalls auf der Seite des Landesamts für Statistik veröffentlicht.

2.2 Wie hoch war der nachgewiesene Schaden durch Geldwäsche in Bayern pro Jahr seit 2015?

2.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den nicht erkannten Schaden durch Geldwäsche in Bayern pro Jahr seit 2015?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Strafverfolgungsstatistik wird nur nach Straftatbeständen unterschieden. Angaben zur Schadenshöhe finden sich in der Strafverfolgungsstatistik nicht.

Mangels statistischer Grundlagen und damit einer seriösen Belastbarkeit verzichtet die Staatsregierung generell auf Schätzungsangaben.

3.1 Wer hat die in 1.1 erfragten Verdachtsfälle gemeldet (bitte zwischen Banken, Privatpersonen, privaten Unternehmen, staatlichen Unternehmen und staatlichen Stellen unterscheiden sowie entsprechendes Datum der Meldung angeben)?

3.2 Welche staatlichen Stellen haben diese Verdachtsfälle jeweils gemeldet?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund der unter 1.1 dargelegten Zuständigkeitsverlagerung liegen dem BLKA nur für die Jahre 2015 und 2016 Informationen zu den jährlichen Eingangszahlen in Bezug auf Verdachtsmeldungen und sonstige Informationen vor.

Die Eingangszahlen (Verdachtsmeldungen und sonstige Informationen) sind den beiden nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

<i>Verdachtsmeldungen nach §§ 11 und 14 GwG a.F. im Jahr 2015</i>	
Kreditinstitute	4 436
Versicherungsunternehmen	37
Finanzdienstleistungsinstitute	271
Investmentaktiengesellschaften	—
Finanzunternehmen	39
Spielbanken	—
Behörden i.S.v. § 14 GwG a.F.	20
Rechtsanwälte	1
Rechtsbeistände	—
Patentanwälte	—
Notare	—

1 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_202000.pdf

<i>Verdachtsmeldungen nach §§ 11 und 14 GwG a.F. im Jahr 2015</i>	
Wirtschaftsprüfer	1
Vereidigte Buchprüfer	—
Steuerberater	—
Steuerbevollmächtigte	—
Immobilienmakler	11
Sonstige Gewerbetreibende	16
Dienstleister	—
<i>Sonstige Informationen</i>	
Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31b AO a.F.	28
Sonstige Hinweise	9
Gesamtzahl	4869

<i>Verdachtsmeldungen nach §§ 11 und 14 GwG a.F. im Jahr 2016</i>	
Kreditinstitute	5 563
Versicherungsunternehmen	21
Finanzdienstleistungsinstitute	578
Investmentaktiengesellschaften	—
Finanzunternehmen	47
Spielbanken	4
Behörden i.S.v. § 14 GwG a.F.	4
Rechtsanwälte	1
Rechtsbeistände	—
Patentanwälte	—
Notare	—
Wirtschaftsprüfer	—
Vereidigte Buchprüfer	—
Steuerberater	1
Steuerbevollmächtigte	—
Immobilienmakler	6
Sonstige Gewerbetreibende	39
Dienstleister	—
<i>Sonstige Informationen</i>	
Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31b AO a.F.	43
Sonstige Hinweise	14
Gesamtzahl	6 321

Eine statistische Erfassung des Datums der jeweiligen Meldung oder sonstiger Informationen erfolgte nicht.

3.3 Wie viele Personen sind für die Bearbeitung von Geldwäsche-Verdachtsfällen in Bayern zuständig (bitte Angaben pro Jahr seit 2015 machen und die entsprechenden Stellen, die damit betraut sind, nennen)?

Die Festlegung von Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben (z.B. im Bereich von Geldwäscheremittlungen) bei der Bayerischen Polizei liegt insbesondere in der Organisationshoheit des BLKA. Der Arbeitsbereich mit kriminalpolizeilichen Maßnahmen i.Z.m. Geldwäschedelikten ist im Sachgebiet 626 (SG 626) zentralisiert und fällt im BLKA mit anderen Aufgaben (z.B. der Finanzaufklärung) zusammen. Daher wird – wie zur Aufgabenbewältigung in der Bayerischen Polizei üblich – das dort beschäftigte Personal abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel in diesem Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit für diese Tätigkeit,

aber auch für andere Aufgaben eingesetzt. Zudem sind Beamtinnen und Beamte, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den genannten Voraussetzungen sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt tätig. Erfahrungsgemäß sind des Weiteren bei einzelnen Beschäftigten auch Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird das BLKA durch Fremdbeschäftigte in der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe (GFG) unterstützt.

Die in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage angefragte konkrete Anzahl von beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Bearbeitung von Geldwäsche-Verdachtsfällen in den Jahren ab 2015 ff. liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht vor. Daher können allein die regelmäßig erhobenen Personalstärken herangezogen werden.

Bei der Bayerischen Polizei werden Personalstärken (Soll/Ist / Verfügbare Personalstärke – VPS) nur für Dienststellen wie dem BLKA ausgewiesen. Für Organisationseinheiten innerhalb dieser Dienststelle, wie z.B. den Sachgebieten, liegen grundsätzlich keine Personalstärken vor.

Die Personalstärken des BLKA werden erst seit 2018 analog den Polizeipräsidien durch das StMI erhoben. Daher können für die Zeiträume davor nur die dem StMI vorliegenden Daten zu den angegebenen Stichtagen aufgezeigt werden.

Die Personalstärken für den Zeitraum 2015–2019 (erstes Halbjahr) können der Antwort des StMI vom 29.10.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Tim Pargent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 17.07.2019 (Drs. 18/4493 vom 14.02.2020) entnommen werden.

Aus der beigelegten Anlage sind die Entwicklungen der Personalstärken Ist und VPS des BLKA ab dem zweiten Halbjahr 2019 ersichtlich. Die unveränderte Stellenzahl (Soll) des BLKA ist für diesen Zeitraum ebenfalls vorgenannter Drucksache zu entnehmen.

Klarstellend sei erwähnt, dass die VPS aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (insbesondere verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen/Organisationseinheiten, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristige Erkrankungen oder Freistellungen) und zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet wird. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund o.g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird grundsätzlich der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahrs angegeben.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedeutungen der Personalstärken der Bayerischen Polizei dürfen wir ergänzend auf die Antwort des StMI vom 08.03.2022 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 08.02.2022 (Drs. 18/21728 vom 01.04.2022) verweisen.

Supplementär werden nach erfolgtem Clearing durch das BLKA, soweit nach Würdigung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft die Einleitung weitergehender Ermittlungen angezeigt erscheint, durch diese die örtlich und sachlich zuständigen Ermittlungsdienststellen der Landes- und Bundespolizei, des Zolls oder der Landesfinanzverwaltung mit deren Durchführung beauftragt.

4.1 Wie viele Anträge auf Corona-Soforthilfe wurden in Bayern seit ihrem Bestehen pro Monat gestellt (bitte hierbei auch deren Höhe pro Monat angeben)?

In den ersten Tagen der Soforthilfen konnten die Anträge über ein PDF-Formular (Post, Fax oder E-Mail) bei der jeweiligen Bewilligungsstelle eingereicht werden. Dabei wurden die Formulare häufig bei unzuständigen Stellen eingereicht und intern an die zuständigen Bewilligungsstellen weitergeleitet. Aufgrund der großen Masse an Anträgen war es nicht möglich, diese umgehend lückenlos zu erfassen.

Ab dem 31.03.2020 konnten die Anträge dann ausschließlich über eine Online-Maske gestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits über 200 000 Anträge in Papierform eingegangen. Viele Antragsteller haben den Antrag nochmals online gestellt. Aufgrund dessen kam es zu einer erheblichen Anzahl von Doppelanträgen. Zahlreiche zuvor in Papierform eingereichte Anträge wurden im Online-System nacherfasst. Aus den genannten Gründen ist es nicht möglich, genau auf Monate festgelegte Antragszahlen zu beziffern, da sich diese häufig überschritten oder erst später erfasst wurden. Eine Erfassung nach beantragter Höhe fand nicht statt.

Insgesamt wurden rund 480 000 Anträge gestellt, wovon 55 000 Anträge wieder zurückgenommen wurden. Rund 425 000 Anträge wurden verbeschieden, davon rund 325 000 Anträge bewilligt und rund 100 000 Anträge abgelehnt.

4.2 Bei wie vielen Anträge auf Corona-Soforthilfe wurde in Bayern eine rechtliche Prüfung durchgeführt?

Alle Anträge wurden von den Bewilligungsstellen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf Plausibilität des vom Antragsteller prognostizierten Liquiditätsengpasses geprüft. Sofern diese nicht offensichtlich war, wurde detaillierter geprüft und Kostenaufstellungen eingefordert.

Auch nach Bewilligung haben die Bewilligungsstellen umfangreiche Prüfungen (auch anhand von Belegen) vorgenommen. Rund zehn Prozent der Fälle wurden im Rahmen eines Datenabgleichs, aufgrund von Auffälligkeiten, anonymen Anzeigen etc. geprüft.

Wie in den Richtlinien vorgesehen, werden seit dem ersten Quartal 2022 anlasslose Stichprobenprüfungen durch die Bewilligungsstellen durchgeführt.

4.3 Wie viele der in Bayern gestellten Corona-Soforthilfen wurden bis heute unrechtmäßig ausbezahlt (bitte hierbei auch Höhe der unrechtmäßig bezahlten Corona-Soforthilfen pro Monat angeben)?

Soforthilfen wurden bislang in rund 2 300 Fällen unrechtmäßig ausbezahlt. Dabei handelt es sich zum Großteil um Doppelzahlungen, teilweise auch Missbrauchs- oder Betrugsfälle. Eine Auswertung nach Monaten ist nicht möglich.

Knapp 13,5 Mio. Euro wurden bisher aufgrund von Rückforderungen zurückbezahlt.

Die Soforthilfe-Empfänger sind verpflichtet, Veränderungen im Hinblick auf den bei Antragstellung prognostizierten Liquiditätsengpass der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen (vgl. Ziff. 1 Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids). Gegebenenfalls zu viel gewährte Unterstützungsgelder sind zurückzuzahlen. Diese Einschätzung durch eine nachträgliche Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses anhand von Ist-Werten ist vom Empfänger selbst und eigenverantwortlich vorzunehmen.

Sollten sich nach Erhalt der Soforthilfe wesentliche Veränderungen im Verlauf ergeben haben, bspw. weil der unternehmerische Sach- und Finanzaufwand während des Bewilligungszeitraums bzw. die pandemiebedingten Einbußen geringer ausfielen als gedacht oder aber über weitere Hilfsprogramme mehr Einnahmen generiert werden konnten als benötigt, muss der zu viel erhaltene Betrag (Überkompensation) zurück-erstattet werden.

In diesen Fällen wurden die Soforthilfen rechtmäßig ausbezahlt, müssen aber aufgrund einer Regelung im Bescheid wieder zurückbezahlt werden. Dementsprechend haben bereits über 26 500 Empfänger Soforthilfen in Höhe von über 210 Mio. Euro freiwillig ganz oder teilweise zurückbezahlt.

5.1 In wie vielen Fällen sind pro Monat Corona-Soforthilfen auf ausländische Konten geflossen (bitte hierbei jeweils auch die Höhe und das Land angeben)?

Die Auszahlung von Soforthilfen auf ausländische IBANs gliederte sich wie folgt:

Land	Anzahl
Österreich	139
Belgien	8
Schweiz	8
Bulgarien	1

Die Auszahlungen erfolgten von März bis Oktober 2020 und betragen insgesamt 968.768 EUR.

Monat	Summe
März	15.000 EUR
April	296.640 EUR
Mai	531.677 EUR
Juni	109.256 EUR
Juli	12.185 EUR
August	7.500 EUR
Oktober	3.510 EUR

5.2 An welche Banken wurden diese Gelder überwiesen (bitte BIC als Definitionskriterium verwenden)?

Eine Erfassung von Auszahlungen nach Banken (BIC) erfolgte nicht.

5.3 In wie vielen Fällen wurden diese Hilfen wieder zurückgefordert (bitte hierbei jeweils auch die Höhe angeben)?

Zur Rückzahlung darf auf die Antwort zu Frage 4.3 verwiesen werden.

6.1 Wie viele Fälle mit Verdacht auf Geldwäsche haben nach Kenntnis der Staatsregierung einen terroristischen Bezug (bitte nach terroristischer Gruppierung aufliedern)?

6.2 Wie viele Fälle mit Verdacht auf Geldwäsche haben nach Kenntnis der Staatsregierung einen Bezug zur Organisierten Kriminalität?

6.3 Wie viele Fälle mit Verdacht auf Geldwäsche haben nach Kenntnis der Staatsregierung einen Bezug zur Mafia (in der Antwort bitte gegebenenfalls den entsprechenden Länderbezug angeben)?

Die Fragen 6.1, 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie unter 1.1 dargelegt ist seit dem 26.06.2017 die FIU alleiniger Adressat von Verdachtsmeldungen und sonstigen Informationen auf der Grundlage des GwG. Daher liegen keine Informationen vor, wie sich der Vorgangseingang bei der FIU inhaltlich gestaltet.

7.1 In wie vielen Fällen ermitteln bayerische Ermittlungsbehörden aufgrund des Verdachts auf unrechtmäßig erhaltene Corona-Soforthilfe gegen Mitglieder eines deutschen Landesparlaments oder des Bundestags?

7.2 Welchem Parlament gehören diese Politiker an?

7.3 Welcher Partei gehören diese Politiker an?

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts auf unrechtmäßig erhaltene Corona-Soforthilfen gegen Mitglieder eines deutschen Landesparlaments oder des Bundestags sind dem Staatsministerium der Justiz nicht bekannt.

Anlage	2019 2. HJ		2020 1. HJ		2020 2. HJ		2021 1. HJ		2021 2. HJ		2022 1. HJ	
	Ist 01.07.	ØVPS	Ist 01.01.	ØVPS	Ist 31.07.	ØVPS	Ist 31.01.	ØVPS	Ist 31.07.	ØVPS	Ist 31.01.	ØVPS
Personalstärken¹ Stand:												
BLKA	1 389	1 300,21	1 403	1 321,81	1 419	1 336,45	1 454	1 344,97	1 485	1 356,10	1 504	-

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.